

Antrag der Fraktion DIE LINKE**Rechte von Menschen mit psychischen Erkrankungen in öffentlich-rechtlicher Unterbringung stärken**

Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe hat am 24. Juli 2018 ein Urteil zu Fixierungen in der Psychiatrie gefällt. Dies besagt, dass eine solche Maßnahme einen Eingriff in das Grundrecht auf die Freiheit der Person nach Artikel 104 Grundgesetz darstellt. Das Bundesverfassungsgericht knüpft daher die Zulässigkeit zukünftig an strengere Auflagen. Die Fixierung aller Gliedmaßen, die nicht nur von kurzer Dauer ist, sondern eine halbe Stunde überschreitet, ist demnach nicht durch eine richterliche Unterbringungsanordnung gedeckt, sondern bedarf aufgrund der Intensität des Eingriffs, einer eigenen richterlichen Entscheidung. Gültig ist diese Regelung bereits seit dem 31. Juli 2018.

Das Bundesland Hamburg hat auf das Urteil aus Karlsruhe zügig reagiert und einen Gesetzesentwurf beschlossen, der ab dem 1. Januar 2019 für Fixierungen, die absehbar länger als 30 Minuten andauern, einen erneuten richterlichen Beschluss vorsieht. Dies bedeutet in der Praxis, dass eine längere Fixierung sämtlicher Gliedmaßen, die sogenannte 5-Punkte- oder 7-Punkte-Fixierung als Mittel der Zwangsrückstellung künftig von Ärztinnen/Ärzten nur noch mit richterlicher Genehmigung angeordnet werden darf. Um dies zu ermöglichen, soll in Hamburg ein täglicher richterlicher Bereitschaftsdienst für den Zeitraum von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr eingerichtet werden, gemäß dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Auch werden zusätzliche Planstellen dafür finanziert.

Das Hamburger Gesetz beschränkt sich aber nicht nur auf den Bereich der Psychiatrie, sondern sieht die Notwendigkeit, die Vorgaben aus Karlsruhe auch auf Fixierungen in anderen hoheitlichen Bereichen zu übertragen. Aus diesem Grund umfasst die Gesetzesnovelle in Hamburg neben den Regelungen über die Unterbringung von psychisch kranken Menschen in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung und im Maßregelvollzug, auch die gesetzlichen Regelungen zum Strafvollzug, zum Jugendstrafvollzug, zur Untersuchungs- und Abschiebehaft. Fixierungen sind in diesen Bereichen als besondere Sicherungsmaßnahme zulässig. Hinzukommen noch die Fixierungen im somatischen Krankenhausbereich.

Die zügige Hamburger Novellierung der gesetzlichen Grundlagen zu Fixierungen bedeutet eine Stärkung der Rechte von Betroffenen. Durch den Richtervorbehalt kann sichergestellt werden, dass keine missbräuchlichen Fixierungen erfolgen, um zum Beispiel Personalengpässe zu kompensieren.

Der Bremer Senat sollte diesem Beispiel folgen und alle landesgesetzlichen Grundlagen von Fixierungen einer umgehenden Prüfung unterziehen, inwiefern sie den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts in vollem Umfang nachkommen. Wo dies nicht der Fall ist, sollte der Senat entsprechende Gesetzesnovellierungen auf den Weg bringen. Dabei genügt der Verweis auf das voraussichtlich Mitte 2019 zu novellierende Bremische PsychKG nicht.

Eine Novellierung der gesetzlichen Grundlagen muss außerdem zwingend einhergehen mit personellen Verstärkungen, sowohl bei den zuständigen Gerichten als auch auf den psychiatrischen Stationen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil auch deutlich gemacht, dass eine Fixierung grundsätzlich von einer eins zu eins Betreuung durch Fachpersonal zu begleiten ist.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft (Landtag) beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf:

1. Alle landesgesetzlichen Grundlagen von Fixierungen einer umgehenden Prüfung zu unterziehen und gegebenenfalls nach dem Vorbild Hamburgs einen Gesetzesentwurf zu erarbeiten, der alle betroffenen landesgesetzlichen Regelungen, an die seit dem 31. Juli 2018 gültigen verfassungsrechtlichen Anforderungen anpasst.
2. Den zur Umsetzung der verfassungsrechtlichen Anforderungen erforderlichen Personalbedarf an den zuständigen Amtsgerichten und auf den psychiatrischen Stationen der betreffenden Krankenhäuser zu ermitteln und die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Peter Erlanson, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE